# Höranlagen nach Ziff. 7.8 Norm SIA 500

Für die Normanforderungen im Wortlaut sind allein die Norm SIA 500 und die mitgeltende Norm SN EN 60118-4 massgeblich (Bestellung unter www.sia.ch/shop). Das vorliegende Merkblatt dient lediglich dazu, die wesentlichen Anforderungen der beiden Normen in übersichtlicher Form darzustellen.

#### **Funktion und Zweck**

Für die Kommunikation in gesprochener Sprache ist eine gute **Sprachverständlichkeit** massgebend. Sie wird beeinflusst durch die Raumakustik, durch Störgeräusche und wo vorhanden, durch Beschallungsanlagen (Lautsprecheranlagen). Für Hörgeräte- bzw. Implantat-Tragende sind **Höranlagen** erforderlich.

Menschen mit einer Hörbehinderung sind auf gute Akustik, auf Hilfsmittel wie Hörgeräte und Implantate, **auf gut funktionierende Höranlagen**, gute Lichtverhältnisse und auf visuelle Vermittlung von akustischen Informationen angewiesen.

Der Zweck von Höranlagen besteht darin, das Sprachsignal direkt ohne Hall-, Stör- und Nebengeräusche auf das Hörsystem zu übertragen.

### Kriterien der Erforderlichkeit von Höranlagen gemäss SIA 500

**In Räumen** Versammlungsräume wie Auditorien, Konferenzräume, Ratssäle,

Sitzungszimmer, Mehrzweckhallen, Kultusräume, Kinos, Theatersäle, u.ä.

oder Räume mit Beschallungsanlagen. Die Mikrofonierung ist zur

Tonübertragung notwendig.

Bei Flächen von über 80 m2 als Richtwert.

Abdeckung: Vorzugsweise liegen alle Publikumsplätze im Empfangsbereich

der Höranlage. Bei grossen Hallen sind mindestens 20 % der

Publikumsplätze abzudecken, eine freie Sitzplatzwahl ist anzustreben.

Schalteranlagen Schalteranlagen mit Glastrennung zwischen Personal und Kundschaft oder

bei hohem Störgeräuschpegel der Umgebung sind mit einer Gegensprech-

anlage und einer Höranlage auszustatten.

Anzahl: 20 % der Schalter, mindestens einer.

## Arten der Ton-/Sprach-Übertragung von Höranlagen

- > Induktive Übertragung
- > Infrarot-Übertragung IR
- > Funkanlagen FM
- > WLAN-Übertragung

Höranlagen sind vorzugsweise als induktive Übertragungsanlagen auszuführen.



#### **Einsatzgebiete:**

Induktiv Induktive Höranlagen benötigen keine zusätzlichen Empfangsgeräte zur

Signalübermittlung, daher ist für Veranstaltungen auch keine betreute

Abgabestelle von Empfangsgeräten notwendig.

Geeignet für alle Raumkategorien bei 1-kanaligen Übertragungen. Abhörsicherheit beschränkt gewährleistet. Überprüfen von allfälligen

magnetischen Störungen durch benachbarte Elektroanlagen.

Funk FM Geeignet für Raumkategorien mit betreuter Abgabestelle von

Empfangsgeräten und für mehrkanaligem Dolmetscherbetrieb.

Abhörsicherheit nicht gewährleistet, Funksignale können ausserhalb des

Raumes empfangen werden.

WLAN Signal-Streaming über eine Smartphone-App. Ein permanentes Streaming

muss gewährleistet werden können.

Infrarot IR Geeignet für Raumkategorien mit betreuter Abgabestelle von

Empfangsgeräten und für mehrkanaligem Dolmetscherbetrieb.

Abhörsicherheit gewährleistet.

**Information:** Zur Information der Betroffenen ist der mit einer Höranlage ausgestattete

Raum bei den Zugängen mit dem entsprechenden Piktogramm zu

kennzeichnen.

## Ausstattung bei Höranlagen mit Infrarot- und Funkübertragung

Anzahl Infrarot- und Funkübertragung-Empfangsgeräte mit Induktions-Halsschleifen:

Als Richtwert sind mindestens 10 Empfangsgeräte mit Induktions-Halsschleife bereitzustellen. Bei Versammlungsräumen mit mehr als 100 Plätzen gelten 5 – 10% als Richtwert, jedoch mindestens 10. Die Anzahl ist je nach Gebäudenutzung zu bestimmen. Wo mit einer hohen Anzahl von Personen mit Hörsystemen zu rechnen ist, ist dies entsprechend zu berücksichtigen.



## **Planungsablauf**

Höranlagen werden in der Regel für Audio/Video-Planer/Installateure oder Bühnenplaner ausgeschrieben. Da die Realisierung von induktiven Höranlagen feste bauliche Installationen erfordern, welche bereits in der Rohbauphase ausgeführt werden, muss die Planung mit den entsprechenden Fachleuten bereits in einer frühen Phase ausgelöst werden.

Bei Fertigstellung der Audioinstallationen ist die Höranlage durch den Höranlagenplaner einzuregulieren.

Höranlagen müssen die Norm SN EN 60118-4 erfüllen und sind durch einen autorisierten Messtechniker Höranlagen abzunehmen. Siehe Adresslisten unter folgendem Link: <a href="http://www.pro-audito.ch/hoeranlagen/kontrolle-von-hoeranlagen.html">http://www.pro-audito.ch/hoeranlagen/kontrolle-von-hoeranlagen.html</a>

### **Begriffe**

**Sprachverständlichkeit** Die Sprachverständlichkeit ist messbar und wird mit dem

Sprachübertragungsindex STI objektiv beurteilt. Mit optimal eingestellten Höranlagen kann die Sprachverständlichkeit auch bei Menschen mit stärkerer Schwerhörigkeit erheblich verbessert

werden.

**Schwerhörigkeit** Schwerhörigkeit hat viele Ausprägungen. Die meistverbreitete Form

ist die Innenohr-Schwerhörigkeit, auch Schallempfindungs-Schwerhörigkeit genannt. Silben und Worte werden nicht mehr verstanden, weil wichtige Anteile des Frequenzspektrums, welche die

Sprache verständlich machen, im Innenohr fehlen.

Hörsysteme umfassen einerseits Hörgeräte, andererseits Implantate.

Je nach Art und Grad der Hörbeeinträchtigung werden

unterschiedliche Hörsysteme verwendet. Individuell angepasste Hörsysteme mindern Hörbeeinträchtigungen. Auch wenn Hörsysteme das Frequenzspektrum korrigieren, bleibt in einer Umgebung mit

Nachhall oder bei Störgeräuschen und Lärm die

Sprachverständlichkeit beeinträchtigt.

#### Weiterführende Literatur

**Bauen für Hörbehinderte** – Leitfaden für Architekten, Fachplaner und Bauträgerschaften, 2009 (Sonos – Schweizerischer Verband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen www.sonos-info.ch)

**Hörbehindertengerechtes Bauen** - Bauliche und technische Anforderungen, Richtlinie 2014 (Hindernisfreie Architektur-Die Schweizer Fachstelle <u>www.hindernisfreie-architektur.ch</u>)

**Barrierefreie Schulhäuser** – Grundlagen und Empfehlungen für die inklusive Bildung von hörbehinderten Kindern, 2017

(Sonos – Schweizerischer Verband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen/ www.sonos-info.ch)

